

NS-Raubgutforschung und Provenienzerschließung

Eine Privatbibliothek aus dem Besitz einer Familie teilweise jüdischer Herkunft an der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar

Andreas Lütjen

1. Einleitung¹

Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde im Deutschen Reich und in den von ihm besetzten Gebieten „eine kaum vorstellbare Menge an Kunstwerken und Kulturgütern geraubt, darunter Gemälde, Skulpturen und Silber, aber auch ganze Bibliotheken, Musikinstrumente und wertvolle Archive.“² Ein großer Teil dieses hauptsächlich aus dem Eigentum von Juden stammenden Raubguts gelangte dabei in den Besitz staatlicher Einrichtungen wie Archive, Bibliotheken und Museen, aber auch in die Hände privater Sammler in Deutschland und dem Ausland.

In dieser Arbeit geht es um den Umgang der wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland mit während der Zeit des Nationalsozialismus unrechtmäßig erworbenen Büchern aus juristischer und bibliothekarischer Perspektive.

„Während die Rückgabe von Kunstwerken und -sammlungen meist ein großes Medienecho und mitunter irritierende Debatten auslöst, liest und hört man von geraubten Büchern nur am Rande, obwohl inzwischen in einer ganzen Reihe von Bibliotheken ernsthaft nach diesen unrechtmäßigen Erwerbungen recherchiert wird. Bibliotheken sehen sich bei solchen Ermittlungen vor einige besondere Probleme gestellt. Das größte besteht darin, dass Bücher (...) in der Regel keine unverwechselbaren Einzelstücke sind, sondern in einer Vielzahl von Exemplaren existieren, von denen nur wenige durch Exlibris, Besitzstempel, handschriftliche Eintragungen oder Widmungen eine Art sichtbarer Individualität haben. Fehlen solche individuellen Merkmale, ist es meistens nicht möglich, die Vorbesitzer zweifelhafter Zugänge zu ermitteln.“³

- 1 Der vorliegende Text basiert auf einem an der Bayerischen Bibliotheksschule im Rahmen des Bibliotheksreferendariats erarbeiteten Referats des Verfassers.
- 2 Gross, Raphael und Kugelmann, Cilly: Grußwort, in: Bertz, Inka und Dorrman, Michael (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008. S. 6.
- 3 Reifenberg, Bernd: NS-Raubgut in deutschen Bibliotheken, in: Bertz, Inka und Dorrman, Michael (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008. S. 157.

Bei näherer Beschäftigung mit dem Thema fällt auf, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung der Haltung deutscher wissenschaftlicher Bibliothekare und Bibliotheken zwischen 1933 und 1945 zum Nationalsozialismus sowie die eigene kritische Auseinandersetzung innerhalb des bibliothekarischen Berufsstandes vergleichsweise spät einsetzte und bisher nur unzureichend erfolgt ist.⁴ So haben bis jetzt nach Angaben des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ beispielsweise erst 14 deutsche Bibliotheken ihr NS-Raubgut bei der „Lost Art Internet-Datenbank“⁵ „offiziell registriert.“⁶ Diese wird von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste betrieben, einer Einrichtung des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland und dient zur „Erfassung von Kulturgütern, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Ereignisse des Zweiten Weltkriegs verbracht, verlagert oder – insbesondere jüdischen Eigentümern – verfolgungsbedingt entzogen wurden.“⁷ Von der direkten Nachkriegszeit bis zum Jahr 1989 war die Perspektive der bibliothekarischen Auseinandersetzung mit der Zeit zwischen 1933 und 1945 auf die eigenen Bestandsverluste sowie auf die Zerstörung der

-
- 4 Kondziella, Verena und Nadler, Markus: Die Universitätsbibliothek München in der Zeit des Nationalsozialismus. Aspekte der Personalpolitik, in: Kraus, Elisabeth (Hrsg.): Die Universität München im Dritten Reich. Aufsätze. Teil 1. Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Universitätsarchiv herausgegeben von Hans-Michael Körner. Band 1, München 2006. S. 431.
Noch wesentlich später als die Bibliothekare setzte sich der verwandte Berufsstand der Archivare mit der Aufarbeitung der eigenen Geschichte im Nationalsozialismus auseinander. Vgl. dazu:
Barbian, Jan-Pieter: Rezension: Kretzschmar, Robert in Verb. mit Eckert, Astrid M. [u.a.] (Red.): Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart. Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag. Band 10, Essen 2007, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 56 (2009) 1. S. 55. Zum im folgenden Absatz beschriebenen Stand der bibliothekshistorischen Forschung vgl. auch: Lütjen, Andreas: Auf dem Bibliothekartag im Braunhemd, in der Bibliotheksleitung unauffällig? – Kirchner und die UB München im Nationalsozialismus. Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes, München 2008. S. 1f.
URL: http://www.bib-bvb.de/bib_schule/Luetjen_kirchner.pdf; Stand: 5. März 2009.
- 5 URL: http://www.lostart.de/Webs/DE/Start/Index.html?__nnn=true; Stand: 6. Februar 2009.
- 6 Sontheimer, Michael: Stumme Zeugen, in: Der Spiegel. Nr. 43 vom 20. Oktober 2008. S. 58–60.
- 7 URL: http://www.lostart.de/Webs/DE/Start/Index.html?__nnn=true; Stand: 6. Februar 2009.

Bibliotheksgebäude während des Krieges fokussiert.⁸ Der erste selbstkritische Diskurs zum Thema „Bibliotheken während des Nationalsozialismus“ setzte im Herbst 1988 im Rahmen der 5. Jahrestagung des „Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte“⁹ ein, der eine zweite Tagung zum selben Thema im nächsten Jahr folgte.¹⁰ Hans-Gerd Happel legte ebenfalls 1989 unter dem Titel „Das wissenschaftliche Bibliothekswesen im Nationalsozialismus“¹¹ eine erste Überblicksdarstellung zum Thema vor, und Christine Koch veröffentlichte 2003 die bis dato jüngste Forschungsstandanalyse über das deutsche Bibliothekswesen in der Zeit 1933–1945.¹² Infolge der in diesem Kontext einsetzenden Auseinandersetzung mit der NS-Raubgut-Thematik wurden in den letzten Jahren zahlreiche Provenienzrecherchen in wissenschaftlichen Bibliotheken durchgeführt, wie das Beispiel der drei Tagungsbände der hannoverschen NS-Raubgut-Symposien¹³

- 8 Kondziella, Verena und Nadler, Markus: Die Universitätsbibliothek München in der Zeit des Nationalsozialismus. Aspekte der Personalpolitik. S. 431. Vgl. dazu auch: Babendreier, Jürgen: Kollektives Schweigen? Die Aufarbeitung der NS-Geschichte im deutschen Bibliothekswesen, in: Kuttner, Sven und Reifenberg, Bernd (Hrsg.): Aspekte der Erinnerungskultur an braune Zeiten im deutschen Bibliothekswesen. Schriften der Universitätsbibliothek Marburg. Band 119, Marburg 2004. S. 23–53.
- 9 Vodosek, Peter und Komorowski, Manfred (Hrsg.): Bibliotheken während des Nationalsozialismus. Teil 1. Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens. In Zusammenarbeit mit dem Wolfenbütteler Arbeitskreis für Geschichte des Buchwesens und dem Wolfenbütteler Arbeitskreis für Bibliotheksgeschichte herausgegeben von der Herzog August Bibliothek. Band 16, Wiesbaden 1989.
- 10 Vodosek, Peter und Komorowski, Manfred (Hrsg.): Bibliotheken während des Nationalsozialismus. Teil 2. Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens. In Zusammenarbeit mit dem Wolfenbütteler Arbeitskreis für Geschichte des Buchwesens und dem Wolfenbütteler Arbeitskreis für Bibliotheksgeschichte herausgegeben von der Herzog August Bibliothek. Band 16, Wiesbaden 1992.
- 11 Happel, Hans-Gerd: Das wissenschaftliche Bibliothekswesen im Nationalsozialismus. Unter besonderer Berücksichtigung der Universitätsbibliotheken. Beiträge zur Bibliothekstheorie und Bibliotheksgeschichte. Band 1, München u.a. 1989.
- 12 Koch, Christine: Das Bibliothekswesen im Nationalsozialismus. Eine Forschungsstandanalyse, Marburg 2003.
- 13 Der Präsident des Niedersächsischen Landtages. Referat für Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll (Hrsg.): Jüdischer Buchbesitz als Beutegut. Eine Veranstaltung des Niedersächsischen Landtages und der Niedersächsischen Landesbibliothek ; Symposium im Niedersächsischen Landtag am 14. November 2002. Schriftenreihe des Niedersächsischen Landtages zu Themen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Heft 50, Hannover 2003 und Dehnel, Regine (Hrsg.): Jüdischer Buchbesitz als Raubgut. Zweites Hannoversches Symposium. Im Auftrag der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz herausgegeben. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderhefte.

(2003, 2006 und 2008) einrucksvoll zeigt.¹⁴ Dennoch sind auch fast 20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung weder alle Bestände, die im fraglichen Zeitraum in die wissenschaftlichen Bibliotheken gelangt sind, systematisch auf einen NS-Raubgut-Verdacht untersucht noch ist die Mehrzahl der geraubten Bücher oder deren Gegenwert den rechtmäßigen Eigentümern respektive deren Erben restituiert worden. Ein wichtiges Instrument bei der systematischen Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit der Erwerbung der Bestände ist die Provenienzforschung und -erschließung durch Historiker und Bibliothekare. Unter dem von Jürgen Babendreier neu geprägten Begriff der „Bibliotheksarchäologie“¹⁵ wird ein Prozess „zur Aufdeckung einer nicht nur verschütteten, sondern verdrängten, *unbefriedeten* Vergangenheit“¹⁶ verstanden, „an die sich zu erinnern Unlust bereitet.“¹⁷ Dieser Ansatz weist mit seiner erinnerungskulturellen Tiefendimension des „Ausgrabens und Erinnerns“¹⁸ über den der Provenienzforschung hinaus, die „eine Disziplin zur Reaktivierung einer zwar vergessenen, aber sozial und kulturell *befriedeten* Vergangenheit“¹⁹ sei. Während Bernd Reifenberg kritisch anmerkt, dass die „bibliothekshistorische Forschung (...) bis heute weitgehend eine Domäne der Bibliothekare selbst“²⁰ sei, wird im jüngst zum Thema erschienenen Sammelband

Hrsg. von Georg Ruppelt. Sonderheft 88, Frankfurt am Main 2006 und Dehnel, Regine (Hrsg.): NS-Raubgut in Bibliotheken. Suche, Ergebnisse, Perspektiven. Drittes Hannoverisches Symposium. Im Auftrag der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek–Niedersächsische Landesbibliothek und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz herausgegeben. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderhefte. Hrsg. von Georg Ruppelt. Sonderheft 94, Frankfurt am Main 2008.

- 14 Über aktuelle Restitutionsen der Staatsbibliotheken in Berlin und München berichten u.a.: Ceynowa, Klaus: Rückgabe von Werken aus der Bibliothek Thomas Manns, in: Griebel, Rolf und Schneider-Kempf, Barbara (Hrsg.): Bibliotheksmagazin. Mitteilungen aus den Staatsbibliotheken in Berlin und München Heft 1, Berlin und München 2009. S. 97–99 und Heinlein, Stefanie: Handschriften des Komponisten Edwin Geist an die Erben zurückgegeben in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 56 (2009) 1. S. 43.
- 15 Babendreier, Jürgen: Ausgraben und Erinnern, in: Alker, Stefan; Köster, Christina und Stumpf, Markus (Hrsg.): Bibliotheken in der NS-Zeit. Provenienzforschung und Bibliotheksgeschichte, Wien 2008. S. 27.
- 16 Ebd. S. 27.
- 17 Ebd. S. 27.
- 18 Kuttner, Sven: Rezension: Alker, Stefan; Köster, Christina und Stumpf, Markus (Hrsg.): Bibliotheken in der NS-Zeit. Provenienzforschung und Bibliotheksgeschichte, Wien 2008, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 56 (2009) 1. S. 54.
- 19 Babendreier, Jürgen: Ausgraben und Erinnern. S. 27.
- 20 Reifenberg, Bernd: NS-Raubgut in deutschen Bibliotheken, in: Bertz, Inka und Dorrman, Michael (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008. S. 170.

„Bibliotheken in der NS-Zeit“ der neue Typus des „Bibliothekshistorikers“²¹ genannt. NS-Raubgutrestitution kann unabhängig von der Terminologie praktisch nur dann stattfinden, wenn der Forschung alle verfügbaren Quellen, wie z.B. Zugangsbücher und verwaltungsminternes Schriftgut sowie natürlich die Bestände selber ungehindert zugänglich gemacht werden. Das mag in der Vergangenheit Bibliothekaren leichter möglich gewesen sein als externen Wissenschaftlern.

2. Rechtliche Grundlagen von Provenienzforschung und Restitution

Die freiwillige Selbstverpflichtung zur Provenienzforschung in Bibliotheken und die daraus resultierenden Restitutionsverfahren basieren auf den rechtlich nicht bindenden Grundsätzen der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen (Washington Principles), der sogenannten Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998.²² In dem darin anschließenden Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 1999 heißt es in der gemeinsamen „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz“:

„Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. (...) Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z.B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z.B. durch Rückerstattungsvergleich).“²³

„Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ hat dazu im Februar 2001 eine 91 Seiten starke „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“ veröffentlicht, die im November

21 Alker, Stefan; Köster, Christina und Stumpf, Markus (Hrsg.): Bibliotheken in der NS-Zeit. Provenienzforschung und Bibliotheksgeschichte, Wien 2008.

22 Vgl. dazu: URL: http://www.lostart.de/nn_43344/Webs/DE/Koordinierungsstelle/WashingtonerPrinzipien.html?__nnn=true; Stand: 7. Februar 2009.

23 URL: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Kultur/R_FCckgabe_Kulturgut.pdf; Stand: 7. Februar 2009.

2007 überarbeitet wurde.²⁴ Inwiefern die Anerkennung der „Washingtoner Grundsätze“ durch die Kultusministerkonferenz in der „Gemeinsamen Erklärung“ direkte Auswirkungen auf die Eigentumsfrage verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter hat, stellt die Juristin Sabine Rudolph in ihrem Aufsatz „Die Restitution entzogener Kunstwerke. Eine rechtliche und moralische Verpflichtung“²⁵ grundlegend dar. Rudolphs Ausführungen lassen sich weitestgehend vom Museumsbereich, für die sie ursprünglich gemacht wurden, auf den der Bibliotheken übertragen. Die ersten Gesetze, die „die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Personen, denen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft entzogen worden sind, in größtmöglichem Umfang beschleunigt zu bewirken“²⁶ erlassen worden sind, stammen aus der zwischenstaatlichen Phase und sind der Urheberschaft der westalliierten Militärregierungen zuzuschreiben. Nach dem amerikanischen Militärgesetz Nr. 59 (USREG) vom 10. November 1947 wurden in der Britischen Besatzungszone am 12. Mai 1949 (BrREG)²⁷ und von der Alliierten Kommandantur Berlin am 26. Juli 1949 (REAO)²⁸ beinahe identische Rückerstattungsgesetze erlassen. Rudolph bilanziert am Beispiel der amerikanischen Besatzungszone, dass die Rückerstattung entzogener Kunstwerke in Gegensatz zur Restitution von Grundeigentum keinen nennenswerten Umfang gehabt habe. Den Grund sieht Rudolph vor allem darin, dass der Nachweis des Besitzes von Grundeigentum durch Einsicht in die vielerorts erhaltenen Grundbücher relativ leicht zu erbringen war. Der Eigentumsnachweis eines Kunstwerkes hingegen sei wesentlich schwerer zu erbringen. Dasselbe gilt in noch stärkerem Umfang für den Eigentumsnachweis von Büchern, die im Gegensatz zu Kunstwerken in den sel-

24 URL: http://www.lostart.de/nn_41792/Content/Service/DE/Downloads/Handreichung,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Handreichung.pdf; Stand: 7. Februar 2009.

25 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. Eine rechtliche und moralische Verpflichtung, in: Bertz, Inka und Dormmann, Michael (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008. S. 307–313.

26 Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (USREG), zitiert nach: Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 307.

27 Art 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet – vom 12. Mai 1949 (BrREG), zitiert nach: Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 307.

28 Art. 1 der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (REAO), zitiert nach: Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 307.

tensten Fällen Unikate sind.²⁹ Ein anderer Grund für die geringe Inanspruchnahme der Rückerstattungsgesetze durch die Geschädigten sind die in den Gesetzen enthaltenen relativ kurzen Ausschlussfristen. Für das am 10. November 1947 in Kraft getretene amerikanische Rückerstattungsgesetz endete diese Frist beispielsweise bereits am 31. Dezember 1948.³⁰ Etwaige Ansprüche können deshalb auf dieser Rechtsgrundlage heute nicht mehr durchgesetzt werden.³¹ In der sowjetischen Besatzungszone und in der späteren DDR fand keine Restitution verfolgungsbedingt entzogenen Eigentums statt.³² Erst durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23. September 1990 wurde für das Gebiet der ehemaligen DDR eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den westalliierten Rückerstattungsgesetzen der Nachkriegszeit ähnelt. Allerdings enthält auch das Vermögensgesetz nach § 30 a VermG eine Ausschlussfrist zur Anmeldung von Ansprüchen, die am 30. Juni 1993 endete. Rudolph erläutert, dass der zahlenmäßige Umfang der auf dieser Gesetzesgrundlage zu restituierenden Kunstwerke u.a. deshalb gering geblieben sei, da § 1 Abs. 6 VermG nach Meinung der geltenden Rechtsprechung nur auf Kunstwerke anzuwenden sei, „die in dem Gebiet der früheren DDR entzogen wurden und sich noch heute dort befinden.“³³ Allerdings sei jedoch gerade der zweite Aspekt problematisch, da zahlreiche Kunstwerke nach 1989 aus dem Gebiet der DDR ausgeführt worden seien. Dieser Umstand ist für Bibliotheken sicherlich weniger zutreffend, da die Buchbestände fast ausschließlich in den Bibliotheken der fünf Beitrittsländer geblieben sind. Auf Grund mangelnder Provenienzerschließung von NS-Raubgutbeständen in den Bibliotheksmagazinen ist jedoch auch im Bibliotheksbereich die Ausschlussfrist zur Anmeldung von Ansprüchen am 30. Juni 1993 häufig folgenlos verstrichen. In § 2 Abs. 1 VermG ist zudem geregelt, dass die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“³⁴ berechtigt ist, als Rechtsnachfolgerin für nicht mehr zu ermittelnde oder verstorbene jüdische Anspruchsberechtigte zu fungieren.³⁵

29 Vgl. Anm. 2.

30 Art. 56 Abs. 1 USREG. Die Ausschlussfrist endete nach BrREG gemäß Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. III der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 am 31. Dezember 1949; die Frist nach Art. 50 Abs. 2 REAO lief am 30. Juni 1950 aus, zitiert nach: Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 307.

31 Vgl. Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 307.

32 Vgl. Lillteicher, Jürgen: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, in: Goschler, Constantin und Ther, Philipp (Hrsg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003. S. 97f.

33 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 308.

34 URL: <http://www.claimscon.org/>; Stand: 27. Februar 2009.

35 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 308.

Laut Rudolph findet weder das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 noch das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 in Restitutionsfragen Anwendung, da beide Gesetze lediglich eine finanzielle Entschädigung regeln, nicht jedoch die Rückgabe einer verfolgungsbedingt entzogenen Sache selber.³⁶ Die in der „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“ veröffentlichten und im November 2007 überarbeiteten Kriterien zur Definition, was genau unter verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu verstehen ist, basieren auf den westalliierten Rückerstattungsgesetzen.³⁷ Laut Art. 2 Abs. 1 USREG gilt ein Vermögensgegenstand dann als entzogen, wenn „er einem Verfolgten infolge eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts, einer Drohung, einer widerrechtlichen Wegnahme oder einer sonstigen unerlaubten Handlung (Buchst. a), einer Wegnahme durch Staatsakt oder Missbrauch eines solchen (Buchst. b) oder einer Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP (Buchst. c) verloren gegangen ist.“³⁸ Zudem wird gemäß Art. 3. Abs. 1 USREG angenommen, „dass ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Entziehung“ bedeute, wenn der Rechtsvorgänger des Anspruchsberechtigten „als Jude im Sinn der nationalsozialistischen Gesetzgebung galt.“³⁹ Während der Nachweis der Stigmatisierung in der Regel relativ einfach zu erbringen sei, gelte für Kunstwerke der Nachweis einer Veräußerung im fraglichen Zeitraum häufig dann als problematisch, wenn Kaufverträge etc. zum Vorgang nicht mehr vorhanden seien und Zeugen nicht mehr beigebracht werden könnten. Dieser Aspekt ist, bezogen auf NS-Raubgutbestände in Bibliotheken, weniger schwierig, weil in fast allen Bi-

36 Ebd. Eine Klausel des Gesetzes sah zudem vor, dass Entschädigungen nur an die Anspruchsberechtigten gezahlt werden durften, die in Staaten lebten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen pflegte, was zur Folge hatte, dass ein großer Teil der Anspruchsberechtigten in Mittel- und Osteuropa auf Grund der Hallstein-Doktrin vom Bundesrückerstattungsgesetz faktisch ausgeschlossen wurde. Vgl. dazu: Kemle, Nicolai Boris: Freiwillige Restitution vs Gesetzlich einklagbarer Anspruch auf Rückgabe, in: Reichelt, Gerte (Hrsg.): Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut. Symposium 12. Oktober 2007. Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht. Band 17, Wien 2008. S. 82f.

37 „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“ überarbeitet im November 2007. S. 28.

38 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 309.

39 Ebd.

blibliotheken sorgsam geführte Akzessionsjournale⁴⁰, sogenannte Zugangsbücher benutzt wurden. Sind diese in Folge des Bombenkrieges nicht zerstört worden, dienen sie heute als zuverlässige Quelle im Rahmen von Provenienzforschung. Ein Gegenargument für die Entziehungsvermutung sei laut Art. 3 Abs. 2 und Art. 4. USREG dann gegeben, wenn dem Verkäufer ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden sei und er über den an ihn gezahlten Kaufpreis frei verfügen durfte.⁴¹

„Wurde das Rechtsgeschäft nach dem 15. September 1935, also nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze, abgeschlossen, werden an die Entziehungsvermutung durch Art. 4 Abs. 1 USREG noch strengere Anforderungen gestellt. In diesem Fall muss das Museum nachweisen, dass das Rechtsgeschäft als solches auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder dass der damalige Erwerber die Vermögensinteressen des jüdischen Veräußerers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg wahrgenommen hat, etwa durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Maßnahmen.“⁴²

Wenn nach diesen Kriterien erwiesen ist, dass es sich bei Beständen in Bibliotheken um NS-Raubgut handelt, ist die Bibliothek als unrechtmäßige Besitzerin nach § 985 BGB verpflichtet, dem rechtmäßigen Eigentümer die Bücher auszuhändigen. Da der jüdischen Bevölkerung ihr Eigentum auf Grundlage von NS-Gesetzen entzogen wurde, hat sie gemäß der Radbruchschen Formel ihr Eigentumsrecht daran jedoch nicht verloren.⁴³ Ein weiteres Problem, das allerdings häufiger bei Kunstwerken als bei Büchern oder gar ganzen Bibliotheken auftaucht, ist der „Eigentumsverlust infolge Rechtserwerbs eines Dritten im Anschluss an die Entziehung“⁴⁴. Da trotz der unrechtmäßigen Entziehung einer Bibliothek die Eigentumsrechte bei dem ursprünglichen Eigentümer geblieben sind, konnten diese Rechte auch nicht durch einen Weiterverkauf an eine dritte Person übertragen werden. Die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs gemäß den §§ 932 bis

40 Vgl. Albrink, Veronica; Babendreier, Jürgen und Reifenberg, Bernd: Leitfaden für die Ermittlung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in Bibliotheken, in: Reifenberg, Bernd (Hrsg.): Die Suche nach NS-Raubgut in Bibliotheken. Recherche-stand, Probleme, Lösungswege. Schriftenreihe der Universitätsbibliothek Marburg. Band 126, Marburg 2006. S. 155ff.

41 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 310.

42 Ebd.

43 Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, Spalte 105. Vgl. dazu: Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 311.

44 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 311.

935 BGB scheidet aus, da es in Art. 1 Abs. 2 USREG⁴⁵ heißt, dass eine Restitution selbst dann zu erfolgen habe, „wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. (...) Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht (...)“. Bei der Durchsetzbarkeit des grundsätzlich bestehenden Eigentumsrechts ergibt sich das Problem der Verjährung:

„Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB verjährt gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB nach 30 Jahren, einer Frist, die in Kunstrestitutionsfällen bereits abgelaufen ist. Der Eintritt der Verjährung eröffnet dem Besitzer die Möglichkeit, die Herausgabe des Kunstwerks an seinen Eigentümer zu verweigern (§ 214 BGB).“⁴⁶

Das hat zur Konsequenz, dass Eigentum und Besitz an verfolgungsbedingt entzogenen Büchern oder Kunstwerken langfristig bei nicht identischen Personen liegen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Durch das Rechtsinstitut der Verjährung wird das Recht des Besitzers gegenüber dem des Eigentümers deshalb gestärkt:

„Der Grund dafür, weshalb die Interessen des Eigentümers in den Augen des Gesetzgebers weniger schutzwürdig sind, ist erklärtermaßen dessen beharrliche Nichtbetätigung des Anspruchs und das daraus abzuleitende geringe Interesse an dem Inhalt desselben.“⁴⁷

Die Kultusministerkonferenz hat in dem Bewusstsein, dass die beschriebene „beharrliche Nichtbetätigung des Anspruchs“ auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut nicht anwendbar ist auf die „Einrede der Verjährung“⁴⁸ verzichtet.

„Zwar kommt der Gemeinsamen Erklärung, wie bereits dargetan, keine rechtliche Verbindlichkeit zu, so dass auch der Verzicht auf die Einrede der Verjährung rechtlich unverbindlich ist. Jedoch erzeugt auch ein solcher Verzicht bei dem Eigentümer ein schützenswertes Interesse darauf, dass der Besitzer sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen werde. Deshalb verstößt die Erhebung dieser Einrede in einem solchen Fall gegen den Grundsatz von Treu und Glauben des § 242 BGB und ist somit rechtsmissbräuchlich und unzulässig.“⁴⁹

Das hat zur Folge, dass ein Eigentümer seinen Anspruch gegen ein Museum oder eine Bibliothek, deren Träger der Bund, die Länder oder die Kommunen sind, erfolgreich durchsetzen kann. Ist der Besitzer von NS-Raubgut eine Privatperson,

45 Art. 1 Abs. 2 USREG, zitiert nach: Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 312.

46 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 312.

47 Ebd.

48 Ebd. S. 313.

49 Ebd.

die sich in aller Regel nicht öffentlich der „Gemeinsamen Erklärung“ angeschlossen hat, kann sie sich erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen und die Herausgabe des Buches oder Kunstwerkes verweigern. Da sich der Gesetzgeber offensichtlich dieser Unzulänglichkeit bewusst war, heißt es in der Gemeinsamen Erklärung abschließend: „Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.“ Da es sich hierbei lediglich um einen Appell handelt, der keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, fordert die Juristin Rudolph in ihrem Fazit, dass die Bundesrepublik Deutschland „über die gemeinsame Erklärung hinaus tätig werden, die Vorschrift des § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB ändern und festschreiben [solle], dass der Anspruch auf Herausgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kunstwerke noch nicht verjährt ist und auch zukünftig nicht der Verjährung unterliegt.“⁵⁰ Was unter dem Aspekt der Restitution von Kunstwerken unbedingt sinnvoll erscheint, ist für die Restitution von NS-Raubgut in Bibliotheken relativ unerheblich, da sich die meisten geraubten Buchbestände ohnehin in öffentlichem Besitz befinden. Ein aktuelles Beispiel für die öffentliche Diskussion um die strittige Eigentumsfrage eines berühmten Kunstwerks in einem Münchener Museum liefert das Bild „Sumpflgende“ von Paul Klee (1879–1940), das jeweils zu gleichen Hälften der Stadt München und der privaten Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung gehört und sich zur Zeit als Leihgabe im Münchener Lenbachhaus befindet.⁵¹

3. NS-Raubgutforschung und Provenienzerschließung am Beispiel der Bibliothek Adolf von den Velden

Auf Grundlage der gemeinsamen „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz“ hat die Direktion der Herzogin Anna Amalia Bibliothek 2005 beschlossen, „alle Erwerbungen der Jahre 1933–1945 auf Archiv- und Exemplarebene systematisch auf unrechtmäßig entzogenes und geraubtes Kulturgut hin zu überprüfen.“⁵²

Dabei kommt der HAAB Weimar entgegen, dass sie die Erforschung der eigenen Bestände sowie die Erschließung ihrer Sammlungen ohnehin zu ihren Kernaufgaben als Forschungsbibliothek zählt.⁵³ Das bedeutet sowohl die genaue Durchsicht

50 Ebd.

51 Vgl. dazu: Schreiber, Mathias: Auf der Spur des Verlorenen, in: Der Spiegel. Nr. 8 vom 16. Februar 2009. S. 146.

52 URL: <http://www.klassik-stiftung.de/einrichtungen/herzogin-anna-amalia-bibliothek/projekte/ns-raubgut-in-der-herzogin-amalia-bibliothek.html>; Stand: 21. Februar 2009.

53 Knoche, Michael: Die Forschungsbibliothek, in: Bibliothek. Forschung und Praxis. 17 (1993) 3. S. 294.

aller in Frage kommenden handschriftlich geführten Zugangsbücher als auch die Autopsie der Bücher selbst. Alle bisher ermittelten Informationen, die über „Vorbesitz und die Erwerbung von NS-Raubgut“⁵⁴ Auskunft geben, sind im Katalog der HAAB nachgewiesen. Zudem wurde ein eigener „Katalog NS-Raubgut“⁵⁵ angelegt, in dem ausschließlich die als NS-Raubgut identifizierten Bücher verzeichnet sind. „In einer Anmerkungskategorie des Datensatzes wird die Fundmeldung grundsätzlich mit der Wendung ‚Verdacht auf NS-Raubgut‘ eingeleitet und dann erläutert, welche Anhaltspunkte sich dafür im Exemplar, im Zugangsbuch oder in den Bibliotheksakten finden.“⁵⁶ Darüber hinaus werden auch externe Quellen, sofern sie einen NS-Raubgutverdacht begründen, verzeichnet.

Für das Beispiel der Bücher aus der Bibliothek Adolf von den Velden sind dies die Akten des Oberfinanzpräsidenten Thüringen, die sich im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar befinden und Listen über sogenannte „Sicherungsanordnungen gegen Juden“ enthalten. Ein Beispiel für die teilweise sehr aufwändige Provenienzerschließung dieses Bestandes ist das Buch „Stammbaum der Familie Siemens“ von 1910, in dem zahlreiche Siemens-Autografen enthalten sind.⁵⁷ Die aus den relevanten Zugangsbüchern gewonnenen Informationen über den Erwerb der Bibliothek Adolf von den Velden wirken zunächst unauffällig. Insgesamt 453 Bände wurden in den Jahren 1936 und 1938–1939 aus dem Nachlass des Weimarer Malers und Schriftstellers Dr. phil. Adolf von den Velden (*24. Dezember 1853 in Frankfurt am Main; †4. Juli 1932 in Weimar) in den Bestand der damaligen Thüringischen Landesbibliothek Weimar⁵⁸, der heutigen Herzogin Anna Amalia Bibliothek, übernommen. Davon sind 47 Bücher bereits 1936 antiquarisch erworben worden, während die übrigen 406 Bände laut Zugangsbüchern in den Jahren 1938–1939 als unberechneter Zugang bzw. „Geschenke“ ins Haus kamen. Da sonstige erwerbungsrelevante Unterlagen in der HAAB nicht vorhanden sind, musste die Recherche auf weitere in Frage kommende Archive ausgedehnt werden. Nach Kenntnis der Rechercheergebnisse ist erwiesen, dass es sich bei der Bibliothek Adolf von den Velden um sogenanntes „verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ handelt, dessen Restitution anzustreben ist. Der 1932 in Weimar

54 URL: <http://www.klassik-stiftung.de/einrichtungen/herzogin-anna-amalia-bibliothek/projekte/ns-raubgut-in-der-herzogin-amalia-bibliothek.html>; Stand: 21. Februar 2009.

55 URL: <http://opac.ub.uni-weimar.de/DB=2.3/>; Stand: 21. Februar 2009.

56 URL: <http://www.klassik-stiftung.de/einrichtungen/herzogin-anna-amalia-bibliothek/projekte/ns-raubgut-in-der-herzogin-amalia-bibliothek.html>; Stand: 21. Februar 2009.

57 Siehe dazu: Anlage 1: Katalogansicht einer Titelaufnahme und Anlage 2: Titelaufnahme im PICA-Format.

58 Bärwinkel, Roland: Die Thüringische Landbibliothek Weimar 1919–1968, in: Knoche, Michael (Hrsg.): Herzogin Anna Amalia Bibliothek. Kulturgeschichte einer Sammlung, München 1999, S. 159–200.

verstorbene Adolf von den Velden wurde fälschlicherweise auf Grund seiner angeblich jüdischen Abstammung in einem Nachschlagewerk mit antisemitischer Tendenz, dem sogenannten Semi-Kürschner, geführt.⁵⁹ Seine Witwe Else von den Velden geb. Schadow (*31. Oktober 1863 in Berlin; †12. März 1942 in Weimar)⁶⁰ stammte aus einer bereits im 19. Jahrhundert zum Christentum konvertierten jüdischen Familie.⁶¹ Nach nationalsozialistischer Ideologie galt Else von den Velden als Volljüdin, ihre Kinder als Halbjuden.⁶² Adolf und Else von den Velden hatten vier Kinder, über deren Lebensläufe wenig in Erfahrung gebracht werden konnte. Im Jahr 1887 wurde die Tochter Esther, 1888 der älteste Sohn Ulrich, 1891 der zweitälteste Sohn Heinrich und 1897 der jüngste Sohn Friedrich geboren.⁶³ Unter der Traueranzeige Adolf von den Veldens in der Allgemeinen Thüringischen Landeszeitung vom 7. Juli 1932 standen lediglich die Namen seiner Witwe, seiner Tochter und ihres Ehemannes sowie der einer Schwiegertochter, was vermuten lässt, dass die drei Söhne des Ehepaars zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben waren.⁶⁴ Die Recherche der Familienverhältnisse ist für die Ermittlung der rechtmäßigen Erben im Rahmen einer späteren Restitution von erheblicher Bedeutung. Dabei wird es zukünftig sehr hilfreich sein, dass der Gesetzgeber durch das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007“ die bisher geltenden Sperr-

59 Stauff, Philipp (Hrsg.): *Semi-Kürschner oder Literarisches Lexikon der Schriftsteller, Dichter, Bankiers, Geldleute, Ärzte, Schauspieler Künstler, Musiker, Offiziere, Rechtsanwälte, Revolutionäre, Frauenrechtlerinnen, Sozialdemokraten usw. jüdischer Rasse und Versippung, die von 1813–1913 in Deutschland tätig und bekannt waren.* Bd. 1, Berlin 1913. Siehe dazu: Hufenreuter Gregor: „...ein großes Verzeichnis mit eingestreuten Verbrechern.“ Zur Entstehung und Geschichte der antisemitischen Lexika *Semi-Kürschner* (1913) und *Sigilla Veri* (1929–1931), in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung.* Bd. 15, Berlin 2006, S. 43–63.

60 Abweichende Namensansetzung „van der Velden, Elsa geb. Schadow“ in: Wolf, Siegfried u.a.: *Juden in Thüringen 1933–1945. Biografische Daten.* Bd. 2, Erfurt 2002. S. 285.

61 Jacobson, Jacob (Hrsg.): *Die Judenbürgerbücher der Stadt Berlin 1809–1851. Mit Ergänzungen für die Jahre 1791–1809.* Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin. Band 4. *Quellenwerke* Band 1, Berlin 1962. S. 67 u. S. 151.

62 StadtA Weimar 16/102–03/18. Personen mit mindestens drei jüdischen Großeltern galten als „Volljuden“.

63 Velden, Adolf von den: *Geschichte des alten brabantischen Geschlechtes van den Velde oder von den Velden.* II. Teil. Wilhelm von den Velden, seit 1586 in Deutschland, und seine Nachkommen. (Mit zwei Wappentafeln.) Als Handschrift gedruckt, Weimar 1898. S. 38.

64 Allgemeine Thüringische Landeszeitung vom 7. Juli 1932.

fristen denen der in den Landesarchivgesetzen üblichen wesentlich liberaleren angeglichen hat.⁶⁵

Wie nach Auswertung der Quellenlage ersichtlich wurde, standen die Witwe und die Tochter Adolf von den Veldens spätestens mit Kriegsbeginn unter massivem Verfolgungsdruck der Nationalsozialisten. In der mit Postzustellungsurkunde von der Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt versendeten Sicherungsanordnung „auf Grund des § 59 des Devisengesetzes vom 12. Dez. 1938 (RGBl. I S. 1733)“ vom 20. September 1939 wurde Else von den Velden angewiesen, ihre sämtlichen Vermögenswerte anzugeben. Außerdem wurde ihr mitgeteilt, dass sie ihr Vermögen auf ein „beschränkt verfügbares Sicherungskonto“ einzuzahlen habe. Zur Begleichung der nötigsten Lebenshaltungskosten durfte sie lediglich noch über einen Betrag von monatlich 250 RM frei verfügen.⁶⁶ Alle jüdischen Vermögen über 5.000 RM waren ab April 1938 meldepflichtig.⁶⁷ Da sich das Vermögen Else von den Veldens auf über 50.000 RM belief, wurde darauf zudem 7.000 RM Reichsfluchtsteuer erhoben.⁶⁸ Sowohl die „Sicherungsanordnungen gegen Juden“ als auch die Reichsfluchtsteuer müssen im Kontext der sogenannten „Arisierungen“ betrachtet werden, worunter die zwangsweise Enteignung jüdischen Besitzes zu verstehen ist.⁶⁹ Die eingezogenen jüdischen Vermögen wurden u.a.

65 Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 5, ausgegeben am 23. Februar 2007. Siehe dazu auch: Schäfer, Udo: Die Novellierung des Personenstandsgesetzes, in: Joergens, Bettina und Reinicke, Christian (Hrsg.): Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Annäherungen und Aufgaben. Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Band 7, Düsseldorf 2006. S. 122–135.

66 Vgl. dazu: Carius-Kiehne, Annett und Lütjen, Andreas: Die Bibliothek Adolf von den Velden in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar. Projektbericht zur NS-Raubgutforschung an der Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar. Erstellt im Praktikum an der Herzogin Anna Amalia Bibliothek vom 14. Juli bis zum 1. August 2008 im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes. Projektbetreuung: Dr. Jürgen Weber, HAAB Weimar, Weimar 2008. S. 2.

67 Benz, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997. S. 374f.

68 Ebd. S. 668.

69 Eine sehr anschauliche Erläuterung einschlägiger Aktenbestände für die Provenienzforschung wie Steuer-, Devisen- und Entziehungsakten liefert Michael Stephan für die staatlichen Archive Bayerns. Siehe dazu: Stephan, Michael: Archivalien für die Provenienzforschung. Bestandsgruppen in den staatlichen Archiven Bayerns, in: Kulturgutverluste, Provenienzforschung, Restitution. Sammlungsgut mit belasteter Herkunft in Museen, Bibliotheken und Archiven. Museumsbausteine. Hrsg. von der

dem Rüstungsetat zugeschlagen.⁷⁰ Bevor Else von den Velden am 12. März 1942 in Weimar starb, hatte sie am 4. Februar 1942 ihr bisher zugunsten ihrer Tochter Esther aufgesetztes Testament vom 15. Oktober 1935 zugunsten des nichtjüdischen Teils der Verwandtschaft geändert.⁷¹ In der zweiten Jahreshälfte 1941 waren in Weimar auf Drängen des Sicherheitsdienstes (SD) der SS sogenannte „Judenhäuser“ gebildet worden, in denen die jüdischen Einwohner der Stadt untergebracht und von wo aus am 10. Mai 1942 19 Weimarer Juden in Ghettos bzw. Konzentrationslager deportiert wurden.⁷² Zu diesen Häusern gehörte auch das Else von den Veldens und ihrer Tochter Esther. Wenig später nach dem Tod ihrer Mutter und kurz vor der drohenden Deportation beging Esther Abel am 3. April 1942 Suizid.⁷³ Die erfolgte Abgabe der Bibliothek Adolf von den Velden an die Thüringische Landesbibliothek in Weimar durch Else von den Velden kann nach Kenntnis dieser Umstände nicht weiter als Schenkung bezeichnet werden, da sie unter Zwang erfolgte, auch wenn der Vorgang der Bücherabgabe an die Bibliothek selbst offenbar zivilisiert und gewaltlos vonstatten ging. Bibliotheksdirektor Werner Deetjen (1877–1939) bedankte sich in einem persönlichen Brief vom 3. Mai 1939 bei Else von den Velden für „die riesigen Bücherschätze, (...) [die] einen sehr wertvollen Zuwachs (...), besonders auf den Gebieten der Familiengeschichte, Sippenkunde, Heraldik usw.“⁷⁴ für die Bibliothek bedeuteten, während auch die Allgemeine Thüringische Landeszeitung 1939 unter der Überschrift „Weimarer Nachrichten“ diesbezüglich auf die Neuerwerbungen der Bibliothek über die „großen Verdienste Professor Deetjens“ berichtete.⁷⁵ „In Zeiten knapper Finanzen eröffnete sich durch nationalsozialistische Enteignungs- und Bibliothekspolitik die Möglichkeit, die eigenen Bestände jenseits der sonst üblichen Erwerbungspraktiken ‚kostenfrei‘ zu vermehren und zu ergänzen.“⁷⁶ Als Anna Deetjen 1943 die Bibliothek ihres 1939 verstorbenen Mannes an die Thüringische Landesbibliothek verkaufte, erzielte

Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Band 10, München 2007. S. 79–87.

70 Ebd. S. 374f.

71 Carius-Kiehne, Annett und Lütjen, Andreas: Die Bibliothek Adolf von den Velden in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar. S. 6.

72 Günther, Gitta u.a. (Hrsg.): Weimar. Lexikon zur Stadtgeschichte, Weimar 1998. S.233f.

73 Carius-Kiehne, Annett und Lütjen, Andreas: Die Bibliothek Adolf von den Velden in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar. S. 6.

74 Goethe- und Schillerarchiv Weimar: 150/ B559/1. Bl. 0390–0172.

75 Goethe- und Schillerarchiv Weimar: 150/ B562. Bl. 1332–0017.

76 Bärwinkel, Roland: Dass diese Bibliothek „bald von ihrer Sandbank weg in freiere Gewässer“ geführt wird – Die Thüringische Landesbibliothek Weimar im Dritten Reich, in: Ulbricht, Justus H. (Hrsg.): Klassikerstadt und Nationalsozialismus. Kultur und Politik in Weimar 1933 bis 1945, Weimar 2002. S. 104.

sie einen Preis von 1150 RM.⁷⁷ Dieser Vergleich lässt Rückschlüsse auf das Kriterium der Angemessenheit⁷⁸ des von Else von den Velden erzielten Verkaufspreises für die 47 Bücher zu, die sie am 30. Januar 1936 für einen Preis von 68 RM an die Thüringische Landesbibliothek veräußerte, wobei die Bibliothek zunächst nur 60 RM geboten hatte.⁷⁹ Das ist vergleichsweise wenig, auch wenn ein Facharbeiter im Thüringischen Holzgewerbe im Regierungsbezirk Erfurt 1936 für 68 RM bei einem Stundenlohn von 68,2 RPF ungefähr 100 Stunden arbeiten musste.⁸⁰ Sowohl der überlieferte Dankesbrief Werner Deetjens als auch die Veröffentlichung der „Schenkung“ in der Allgemeinen Thüringischen Zeitung deuten auf ein völlig fehlendes Unrechtsbewusstsein der bibliothekarisch handelnden Akteure und der publizistischen Öffentlichkeit hin. Eckart Conze führt dazu aus, dass „die deutsche Raubmaschine nicht nur funktionieren [konnte], weil sie politisch planmäßig und mit allen Mitteln des Regimes betrieben, sondern auch weil sie gesellschaftlich akzeptiert, ja befürwortet und mitgetragen wurde.“⁸¹ In diesem Sinne ist es wichtig, dass heutige Bibliothekare Provenienzforschung und Restitution nicht als lästige Pflichtaufgabe sondern vielmehr als integralen Bestandteil ihres Berufsethos' begreifen und sich nicht durch scheinbar klare aber letztlich eben doch trügerische Beweislagen von einer gründlicheren Untersuchung abhalten lassen.⁸² Wäre die Pflicht zur Provenienzforschung lediglich gesetzlich und nicht auch moralisch verankert, ließe sich ihre Durchführung noch leichter boykottieren, da es neben der Suche nach der historischen Wahrheit oftmals auch einer gewissen Hartnäckigkeit bedarf, die häufig ergebnislos verlaufenden Archivrecherchen nicht vorzeitig einzustellen. So hätte man sich auch in diesem Fall auf den Standpunkt stellen können, dass gerade der Dankesbrief Deetjens und die durch den Zeitungsartikel öffentliche Transparenz der „Schenkung“ die seinerzeitige Rechtmäßigkeit des Vorgangs dokumentierten. An der HAAB Weimar hat man sich dafür entschieden, diese „Schenkung“ als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ einzustu-

77 Goethe- und Schillerarchiv Weimar: 150/ B566,3. Im Zugangsbuch ist am 1 April 1943 der Vermerk eingetragen „Nachlaß Deetjen (...) s[iehe] Sonderliste“. Leider fehlen hier Hinweise auf Art und Umfang der Bücher.

78 Rudolph, Sabine: Die Restitution entzogener Kunstwerke. S. 310.

79 Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar: Loc A : 128.26.

80 Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamte. Fünfundsechzigster Jahrgang, Berlin 1936. S. 310.

81 Conze, Eckart: Raub und Restitution. Das Marburger Projekt im Kontext der Zeitgeschichtsforschung, in: Conze, Eckart und Reifenberg, Bernd (Hrsg.): Displaced Books. NS-Raubgut in der Universitätsbibliothek Marburg. Schriften der Universitätsbibliothek Marburg. Band 127, Marburg 2006. S. 116.

82 Vgl. dazu: Klöpfel, Tanja: Provenienzforschung in Bibliotheken – buchhistorische Kür oder bibliothekarische Pflicht? Hausarbeit im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes, München 2005.

fen, die unter anderen als den herrschenden politischen Verhältnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt wäre.⁸³

Die Archivrecherchen wurden vom 14. Juli bis zum 1. August 2008 während eines dreiwöchigen Praktikums an der Herzogin Anna Amalia Bibliothek im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes vom Verfasser durchgeführt und dort von Herrn Dr. Jürgen Weber (HAAB) betreut. Dabei konnte auf umfangreiche Vorarbeiten von Frau Annett Carius-Kiehne (HAAB) zurückgegriffen werden. Auf Grundlage des angefertigten Projektberichtes hat die Klassik Stiftung Weimar, zu der die Herzogin Anna Amalia Bibliothek gehört, beschlossen, die Sammlung zu restituieren, wobei ein Ankauf durch die HAAB angestrebt wird. Zwei unabhängige Gutachter sind inzwischen beauftragt worden, den Wert der Sammlung festzustellen. Dabei wird von den derzeit auf dem Markt zu erzielenden Preisen ausgegangen, wobei keinerlei Abzüge gemacht werden sollen. So finden z.B. die „Empfehlungen zum Umgang mit Spendenbescheinigungen“⁸⁴ der „Expertengruppe Erwerbung des DBV“ aus dem Jahr 2006, die „bei der Ermittlung des Wertes von Buchspenden“ bei „antiquarischen Beständen (...) max. 1/3 des durchschnittlichen Einkaufspreises der Antiquariate“⁸⁵ vorschlägt, bei der Feststellung des Wertes von NS-Raubgut an der HAAB Weimar keine Anwendung. Eine erste Begutachtung eines Drittels des Gesamtbestandes ergab, dass der Sammlungsschwerpunkt Adolf von den Veldens auf genealogischem und heraldischem Schriftgut lag. Unter den Büchern ist zudem eine Vielzahl an Geschenken von Verfassern genealogischer Literatur an den Weimarer Büchersammler enthalten. Abgesehen von den Nachweisen in den Zugangsbüchern der Herzogin Anna Amalia Bibliothek, befinden sich viele Evidenzen⁸⁶ in Form von Exlibris, persön-

83 Die Diskussion darüber, ob eine Transaktion jüdischen Besitzes, sei es durch Verkauf oder Schenkung, nach dem 15. September 1935 „auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte“, wird häufig kontrovers geführt, wie das prominente Beispiel des Bildes „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner (1880–1938) gezeigt hat. Vgl. dazu: Lillteicher, Jürgen: Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik. *Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. Band XV. Hrsg. von Herbert, Ulrich und Raphael, Lutz, Göttingen 2007. S. 9–12.

84 Moravetz-Kuhlmann, Monika: Empfehlungen zum Umgang mit Spendenbescheinigungen. Expertengruppe Erwerbung des DBV, in: *Bibliotheksdienst* 40 (2006) H. 4. S. 423–428.

85 Ebd. S. 425.

86 Weber, Jürgen: NS-Raubgut und *hidden collections* – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement, in: Dehnel, Regine (Hrsg.): NS-Raubgut in Bibliotheken. Suche, Ergebnisse, Perspektiven. Drittes Hannoversches Symposium. Im Auftrag der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz herausgegeben. *Zeitschrift für Bibliothekswesen*

lichen Widmungen und eingeklebten Postkarten in einigen Büchern.⁸⁷ Bei den bisher untersuchten Bänden handelt es sich in großen Teilen um Spezialliteratur, die überwiegend bis 1900 in häufig niedriger Auflage erschienen war. Während antiquarisch kaum noch Exemplare käuflich zu erwerben sind, befinden sich nur wenige weitere Exemplare außerhalb der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in öffentlichem Besitz.⁸⁸ Daraus und aus der inhaltlichen Homogenität der Sammlung resultiert der Wert der Bibliothek Adolf von den Velden. Für die Erbensuche hat die HAAB die „Commission for Looted Art in Europe“⁸⁹ mit Sitz in London beauftragt, mit der sie zusammenarbeitet:

“The Commission for Looted Art in Europe (CLAE), is an international, expert and non-profit representative body which researches, identifies and recovers looted property on behalf of families, communities, institutions and governments worldwide. It negotiates policies and procedures with governments and cultural institutions and promotes the identification of looted cultural property and the tracing of its rightful owners. CLAE is mandated to represent the ‚European Council of Jewish Communities‘⁹⁰ and the ‚Conference of European Rabbis‘⁹¹.”

Das Restitutionsverfahren ist im Fall der Bibliothek Adolf von den Velden in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar noch nicht abgeschlossen.

4. Resümee

Mehr als zehn Jahre nach der Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998 und dem daran anschließenden Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 1999, der sogenannten „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz“ ist die zahlenmäßige Beteiligung der in Deutschland in Frage kommenden Archive,

und Bibliographie. Sonderhefte. Hrsg. von Georg Ruppelt. Sonderheft 94, Frankfurt am Main 2008. S. 179.

87 Siehe dazu: Anlage 1: Katalogansicht einer Titelaufnahme und Anlage 2: Titelaufnahme im PICA-Format.

88 Zugrunde gelegt wurden die Angebotspreise der Internetseite ZVAB – Zentrales Verzeichnis Antiquarischer Bücher. URL: <http://www.zvab.com/index.do>; Stand: 22. Februar 2009.

89 URL: <http://www.lootedartcommission.com/home>; Stand: 22. Februar 2009.

90 URL: <http://www.ecjc.org/>; Stand: 22. Februar 2009.

91 URL: <http://www.cer-online.org/en/index.asp>; Stand: 22. Februar 2009.

Bibliotheken und Museen an der Provenienzforschung immer noch sehr gering.⁹² Einen Erklärungsversuch dafür liefert Bernd Reifenberg in seinem jüngsten Beitrag zur Thematik:

„Viele Projekte stehen erst am Anfang, und der Umstand, dass recherchiert, berichtet und gelegentlich auch schon restituiert wird, besagt noch nichts über die Substanz oder Dimension der einzelnen Projekte. Nach wie vor fehlt es seitens der Unterhaltsträger sowohl an Nachdruck als auch an Unterstützung. Dass sich viele Bibliotheken bis heute in Schweigen hüllen, liegt vermutlich weniger an der mangelnden Bereitschaft, sich von bestimmten Beständen zu trennen oder ein schmähhches Kapitel der eigenen Vergangenheit öffentlich zu machen, als vielmehr daran, dass die allgemein desolante Personalsituation in Verbindung mit der fortschreitenden Ökonomisierung des Kultur- und Wissenschaftsbetriebs derart aufwendige Projekte wie die systematische Überprüfung von vielen tausend oder gar hunderttausend fragwürdigen Zugängen als nicht opportun erscheinen lässt.“⁹³

Diese Feststellung trifft besonders auf die Bibliotheken mit kommunaler Trägerschaft zu, wie der Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 13. Februar 2007 deutlich macht.⁹⁴ Darin heißt es u.a., dass „die Verfahren zur Provenienzrecherche nach entzogenen Objekten in den Einrichtungen (...) vereinfacht werden“⁹⁵ sollten. Zudem wurde den Mitgliedsstädten empfohlen, „im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Nachforschungen auf Grundlage vereinfachter Verfahren abzuschließen.“⁹⁶ Schließlich forderte der Deutsche Städtetag den Bund und die Länder auf, „Mittel für eine vertiefte Provenienzforschung für einzelne Projekte

92 Weber, Jürgen: NS-Raubgut und hidden collections – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement. S. 175. Einen detaillierteren Überblick zum Sachstand der NS-Raubgutforschung an deutschen Bibliotheken bietet der allerdings schon aus dem Jahr 2006 stammende Aufsatz von Veronica Albrink und Bernd Reifenberg. Siehe dazu: Albrink, Veronica und Reifenberg, Bernd: Eine Umfrage unter deutschen Bibliotheken zum Thema „NS-Raubgut“, in: Dehnel, Regine (Hrsg.): Jüdischer Buchbesitz als Raubgut. Zweites Hannoversches Symposium. Im Auftrag der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek und der Stiftung Preussischer Kulturbesitz herausgegeben. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderhefte. Hrsg. von Georg Ruppelt. Sonderheft 88, Frankfurt am Main 2006. S. 265–276.

93 Reifenberg, Bernd: NS-Raubgut in deutschen Bibliotheken. S. 171.

94 Vgl. dazu: Weber, Jürgen: NS-Raubgut und hidden collections – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement. S. 175f.

95 URL: http://www.staedtetag.de/10/pressecke/dst_beschluesse/artikel/2007/02/13/00163/index.html; Stand: 24. Februar 2009.

96 Ebd.

zur Verfügung zu stellen.⁹⁷ Über das häufig fehlende Engagement der Unterhaltsträger hinaus diagnostiziert Jürgen Weber den deutschen Bibliotheken ein Erschließungsdefizit, da „das überkommene *Sammlungsmanagement* bei der Klärung eines [so] wichtigen Rechercheauftrags“⁹⁸ wie dem der Provenienzrecherche nicht funktioniere. Weber kritisiert, dass weder in den Lokalkatalogen einzelner Bibliotheken noch in den Katalogen der großen deutschen Bibliotheksverbände zusammengehörige Bücherbestände in ihren jeweiligen Kontexten recherchiert und damit von der Forschung auch als zusammengehörige Sammlungen wahrgenommen werden könnten. Er plädiert deshalb für eine Ergänzung der bibliothekarisch etablierten Formal- und Sacherschließung um zwei weitere Erschließungsebenen: „exemplarspezifische Erschließung (copspecific description) und sammlungsspezifische Erschließung (collection-level description).“⁹⁹ Die exemplarspezifische Erschließung bedeute für jedes einzelne Exemplar die Beschreibung seiner individuellen Veränderung nach dem abgeschlossenen Produktionsprozess durch menschliche Gebrauchsspuren. Das somit zum „Artefakt“¹⁰⁰ gewordene Buchexemplar verfüge über Gebrauchsspuren wie „besonders ausgestattete oder gekennzeichnete Einbände, Stempel, handschriftliche Eintragungen jeder Art, aber auch Einlagen wie Zeitungsausschnitte, Briefe und Lesezeichen.“¹⁰¹ Für die exemplarspezifische Erschließung existierten bereits Thesauri und Katalogisierungsrichtlinien, so Weber.¹⁰² Während die exemplarspezifische Erschließung individuelle Charakteristika wie „Vorbesitz, Gebrauch und Funktion“¹⁰³ dokumentiere, orientiere sich die sammlungsspezifische Erschließung an der „Beschreibung von Quantitäten, Inhalten, Erschließungsgrad, Entstehungs-, Überlieferungs- und Gebrauchskontexten einer Sammlung sowie (...) [an] Beziehungen, in denen [sich] die Sammlung zu anderen Bestandsgruppen“¹⁰⁴ befinde.¹⁰⁵ Die Prinzipien sammlungsspezifischer Erschließung würden im deutschen Bibliothekswesen bisher

97 Ebd.

98 Weber, Jürgen: NS-Raubgut und hidden collections – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement. S. 176.

99 Ebd. S. 179.

100 Ebd.

101 Ebd.

102 Vgl. dazu: Weber, Jürgen: Kooperative Provenienzerschließung, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 51 (2004) 1. S. 239–245.

103 Weber, Jürgen: NS-Raubgut und hidden collections – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement. S. 179.

104 Ebd. S. 180.

105 Für die Bibliothek Adolf von den Velden könnte das konkret bedeuten, dass Verbindungen zu anderen Genealogen sichtbar würden, wenn Widmungsexemplare, die Adolf von den Velden anderen Genealogen zukommen ließ, ebenfalls ihren Weg in

lediglich im Bereich der Handschriften- und Inkunabelkatalogisierung verwirklicht.¹⁰⁶ Zur Verbesserung von Sammlungserschließung, die gerade den Beginn der Recherche von NS-Raubgut erleichtere, schlägt Weber ein Metadatenschema vor, das bereits erfolgreich „zur Standardisierung sammlungsspezifischer Erschließung in britischen Bibliotheken“¹⁰⁷ eingesetzt worden sei. Dabei handelt es sich um das „Research Support Libraries Programme“ (RSLP), mit dem Sammlungen in fünf Gruppen kategorisiert werden können. Das von Weber modifizierte Schema enthält:

- „1 Titel, Inhalt, Form: Bezeichnung der Sammlung, Themenschwerpunkte, Mengen, physische Eigenschaften;
- 2 Schlagwörter: einzelne Themen, Orte, Zeitangaben, Sprachen, Personen und Institutionen;
- 3 Beziehungen: subcollections, supercollections, associated collections; Kataloge, Referenzliteratur;
- 4 Überlieferung, Erschließung, Präsentation: Erwerbungsart, rechtlicher Status, Provenienzen, Bearbeitungszeiträume und -ergebnisse, Ort und Zugänglichkeit der Sammlung;
- 5 Agents: Initiator, Produzent, Sammler, Besitzer, Verwalter.“

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Problem der mangelhaften Bereitschaft zur „Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes“ auf rechtlicher Ebene allein nicht zu lösen ist, auch wenn das Problem, dass das NS-Raubgut in Bibliotheken nach dem Raub durch die Nationalsozialisten durch Weiterverkauf den Besitzer gewechselt hat, anders als bei Kunstwerken, bei Büchern eher selten auftritt. Die Politik hat durch die gemeinsame „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 9. Dezember 1999 in einem ersten Schritt die nötigen gesellschaftspolitischen aber auch rechtlichen Rahmenbedingungen für Provenienzforschung und NS-Raubgutrestitution geschaffen. Seit 2008 unterstützt die „Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preussischer Kulturbesitz (...) Museen, Bibliotheken, Archive und andere öffentlich unterhaltene Kulturgut bewahrende Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Identifizierung von Kulturgütern in ihren Sammlungen und Beständen, (...) die während der Zeit des Nationalsozialismus den rechtmäßigen Eigentümern

Bibliotheken gefunden hätten und dort nach exemplar- und sammlungsspezifischen Erschließungsmethoden bearbeitet würden.

106 Weber, Jürgen: NS-Raubgut und hidden collections – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement. S. 180.

107 Ebd.

entzogen wurden.¹⁰⁸ Ihre Einrichtung „erfolgte im Ergebnis der abschließenden Beratung der von Kulturstatsminister Bernd Neumann eingerichteten Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen am 13. November 2007.“¹⁰⁹ Sie wird finanziell von der Kulturstiftung der Länder getragen und vergibt pro Jahr Fördermittel in Höhe von einer Millionen Euro, die aus dem Haushalt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien stammen, für Provenienzforschungsprojekte. Damit wurde auf die Kritik des Städtetages reagiert, da sich auch kommunale Bibliotheken um Fördermittel bewerben können.

„Gefördert werden sowohl einzelfallbezogene Rechercheprojekte als auch die systematische Erforschung von Sammlungsbeständen. Weiterhin können Zuschüsse zu Rechtsgutachten oder zu juristischen Aufarbeitungen von Einzelfällen gewährt werden. Anträge auf eine kurzfristige Förderung einzelfallbezogener Recherchen und für Zuschüsse zu Rechtsgutachten können jederzeit gestellt werden.“¹¹⁰

Es bleibt aber letztlich die Aufgabe der verantwortlich handelnden Bibliothekare vor Ort, die vorhandenen Mittel auch zu beantragen und dafür zu sorgen, dass NS-Raubgut, das zur Zeit noch in vielen Bibliotheken unerkant in Form von „hidden collections“¹¹¹ in den Magazinen lagert, in seinen oft auch überregionalen Sammlungszusammenhängen abzubilden und sowohl exemplarspezifisch als auch sammlungsspezifisch zu erschließen, damit Provenienzforschung und Restitution effektiver durchgeführt werden können.

108 URL: http://www.hv.spk-berlin.de/deutsch/projekte/ArbeitsstelleProvenienzforschung_1.php?navid=56; Stand: 24. Februar 2009.

109 Ebd.

110 Ebd.

111 Weber, Jürgen: NS-Raubgut und hidden collections – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement. S. 182.

Anlage 1: Katalogansicht einer Titelaufnahme

The screenshot shows a web browser window displaying a library catalog record. The search criteria are 'suchen [und] alle Wörter [ALL] velden siemens'. The record details include:

- Titel:** Stammbaum der Familie Siemens / neu bearb. u. hrsg. von Leo Siemens u. U. Hölischer
- Verfasser:** Siemens, Leopold August Wilhelm "1847-"
- Sonst. Personen:** Hölischer, Uvo "1847-1914"
- Erschienen:** Goslar : Lattmann, 1910
- Umfang:** 201 S. : Ill., graph. Darst. ; 4° + 2 Beil. (Taf.)
- Anmerkung:** In Fraktur
- Schlagwörter:** Siemens <deutsche Familie> / Familiengeschichte
- Signatur:** Aa 10 : 85
- Anmerkung:** Verdacht auf NS-Raubgut. - Quelle: Akten Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, OFP 693 und 720 (Sicherungsanordnung gegen Elise von den Velden). - Im Zugangsbuch der Bibliothek als Geschenk deklariert. - 1 Einlage auf vorderen Spiegel geklebt, 1 Einlage S. 194/195, 4 Einlagen nach S. 201 eingeklebt, 8 Einlagen im Nachsatz. - Stempel: Thüringische Landesbibliothek <Weimar>
- Schlagwörter:** Provenienz: Siemens, Wilhelm ^von^ / Maurer, O. -<absender> / Einlage: Brief / Autogramm / Datum 1910 Dezember 28; Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ -<adressat>; Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Exlibris / Monogramm; Provenienz: NN / Einlage: Zettel / Datum Mai 21; Provenienz: Siemens, Wilhelm ^von^ -<absender> [?] / Einlage: Brief / Autogramm / Datum 1919 August 01; Provenienz: NN -<adressat>; Provenienz: NN / Einlage: Zettel / Datum 1919 Oktober 15; Provenienz: Siemens, Leo -<absender> [?] / Einlage: Brief / Autogramm / Datum 1919 Mai 21; Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ -<adressat>;

This screenshot shows the 'Ausleihstatus' (loan status) section of the same library catalog record. The status is 'nur Lesesaalbenutzung' (reading room use only) and 'derzeit ausgeliehen' (currently loaned). A list of proveniences is shown below:

- Provenienz: Siemens, Wilhelm ^von^ / Maurer, O. -<absender> / Einlage: Brief / Autogramm / Datum 1910 Dezember 28
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ -<adressat>
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Exlibris / Monogramm
- Provenienz: NN / Einlage: Zettel / Datum Mai 21
- Provenienz: Siemens, Wilhelm ^von^ -<absender> [?] / Einlage: Brief / Autogramm / Datum 1919 August 01
- Provenienz: NN -<adressat>
- Provenienz: NN / Einlage: Zettel / Datum 1919 Oktober 15
- Provenienz: Siemens, Leo -<absender> [?] / Einlage: Brief / Autogramm / Datum 1919 Mai 21
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ -<adressat>
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Zettel / Datum 1928 April 20
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Zettel
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Zettel / Datum 1930 Februar 04
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Zettel / Datum 1930 Februar 26
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Fotografie / Notiz / Datum 1878 März 28
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Fotografie / Datum 1880 Januar 07
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Fotografie / Notiz / Datum 1880 Oktober 11
- Provenienz: Siemens, Leo [?] / Einlage: Zettel / Widmung: Autor
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Exemplar: Widmungsempfänger
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Einlage: Zettel / Datum 1910
- Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ [?] / Marginalie / Notiz / Nummer
- Provenienz: Velden, Elise ^von den^ / Exemplar: Donatorin
- Erwerbung: 1939 April 05 / Zugangsnummer / NS-Raubgut
- Siemens, Wilhelm ^von^
- Maurer, O.
- Velden, Adolf ^von den^
- siemens, leo
- Velden, Elise ^von den^
- NS-Raubgut

Anlage 2: Titelaufnahme im PICA-Format

SET: S1 [2] TTL: 2 PPN: 136388450
Eingabe: 0007:27-02-94 Änderung: 0032:21-09-07 12:46:19 Status: 9999:99-99-99
0100 136388450
0500 Aar
1100 1912
1500 /1ger
1700 /1XG-DR
2199 00699217x
2240 GBV: 136388450
3000 Max@Duncker!136496083!Max@Duncker
4000 Verzeichnis der württembergischen Kirchenbücher / im Auftr. der
würtemberg. Kommission für Landesgeschichte gefertigt von M. Duncker
4030 Stuttgart : Kohlhammer
4060 XXIV, 192 S
4900 05-02-02
4901 05-02-02; 7613/0000
6500 Württemberg [Historische Landschaft] / Kirche [christliche] Kirchenbücher
7001 05-02-02 : m
4801 Verdacht auf NS-Raubgut. – Quelle: Akten Thüringisches Hauptstaatsarchiv
Weimar, OFP 693 und 720
(Sicherungsanordnung gegen Else von den Velden). – Im Zugangsbuch der
Bibliothek als Geschenk deklariert. –
Stempel: Thüringische Landesbibliothek <Weimar>
4802 Buch noch nicht vollständig aufgeschnitten
6800 Provenienz: Velden, Adolf ^von den^ / Exlibris / Monogramm
6801 Provenienz: Velden, Else ^von den^ / Exemplar: Donatorin
6802 Provenienz: NN / Einband / Notiz
6820 Erwerbung: 1939 April 13 / Zugangsnummer / NS-Raubgut
6880 !323277527!|p| Velden, Adolf ^von den^
6881 !571703429!|p| Velden, Else ^von den^
6882 !529218550!|s| NS-Raubgut
7100 9, 4 : 66 [2] @ i
7901 24-07-08; 7612/0032
8100 1939.60
8200 32\$03411842
8600 nsraubgut
8600 lostart2
7800 545032628